

Golfplätze

Kennzeichnung

<i>Geschäftsnummer</i>	V 54
<i>Sachbereich</i>	Natur und Landschaft
<i>Verfasst durch</i>	Amt für Raumentwicklung
<i>Am</i>	24. April 2001
<i>Siehe auch</i>	—

Beschreibung

Golfboom

Golfspielen erfreut sich wachsender Nachfrage. 1995 gingen in der Schweiz bereits über 50 000 Golferinnen und Golfer diesem Sport nach; dazu kommen noch die golfspielenden Touristen. Inzwischen entwickelte sich der Golfsport mit Zuwachsraten, wie sie Anfang der Siebziger Jahre der Tennissport verzeichnete.

Die heutige Anzahl Golfplätze ist für die kommende Nachfrage nicht ausreichend. Ein Nachholbedarf besteht beim Public Golf. Weltweit sind 80 Prozent der Golfplätze öffentlich. In der Schweiz dagegen wird der Golfsport nach wie vor durch die Golfclubs geprägt; die ersten öffentlichen Golfplätze wurden erst vor wenigen Jahren eröffnet. Es besteht ein Bedarf an zusätzlichen öffentlichen Plätzen, welche es der breiten Bevölkerung und den Touristen ermöglichen, in der Schweiz Golf zu spielen.

Vielen der landesweit bekannt gewordenen Projekte werden geringe Verwirklichungschancen eingeräumt. Der Schweizerische Golfverband und der Schweizer Tourismus-Verband befürworten darum einen gezielten und rücksichtsvollen Ausbau der Golfsportmöglichkeiten. Wichtig sind namentlich eine realistische Abschätzung der Nachfrage und eine sorgfältige regionale Abklärung der Standorte.

Golfanlagen im Kanton St.Gallen

Im Kanton St.Gallen sind folgende Golfplätze in Betrieb:

Bad Ragaz	18-Loch-Platz	Golfclub
	9-Loch-Platz	Golfclub
Gams	18-Loch-Platz	Golfclub
Niederbüren	18-Loch-Platz	Golfclub
Waldkirch	18-Loch-Platz	Public Golf
	zwei 9-Loch-Plätze	Public Golf

Zu mehreren Golfplatzprojekten wurden und werden Vorabklärungen getroffen. Neben den eigentlichen Golfplätzen bestehen verschiedene Übungsanlagen (Driving Ranges, Pitch and putt-Kurzplätze, Golfodromes usw.).

Anforderungen an die Bewilligung von Golfanlagen

Golfanlagen beanspruchen grosse Landflächen; ein Golfplatz belegt zwischen 20 und 80 ha Land. Durch den Wandel in der Landwirtschaftspolitik wird es einfacher, die dafür nötigen Landflächen freizubekommen. Es wird damit gerechnet, dass die Marktöffnung der Landwirtschaft mittelfristig zwischen 80 000 und 130 000 ha Landwirtschaftsfläche frei setzen wird, welche für den ökologischen Ausgleich, für Erholungszwecke und eventuell für nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden können. Trotzdem sind Golfplatzprojekte nicht immer willkommen, weil sie oftmals zuwenig Rücksicht auf Umwelt und Landschaft sowie die einheimische Bevölkerung genommen haben. Derartige Konflikte können bewältigt werden, wenn man weiss, worauf bei der Planung eines Golfplatzprojektes zu achten ist.

1995 gab das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft zusammen mit dem Bundesamt für Raumplanung die Broschüre «Empfehlungen Golf» heraus. Diese Empfehlungen dienen als Grundlage für Planung und Beurteilung von Golfplatzprojekten hinsichtlich Bedürfnis (Anzahl, regionale Verteilung), Standortwahl und Gestaltung.

Golfanlagen dienen der Freizeitgestaltung der einheimischen Bevölkerung und dem Tourismus. Golfplätze können daher nur in der Nähe von Ballungsräumen und in Tourismusregionen als bedürfnis- und standortgerecht beurteilt werden. Eine sorgfältige Abklärung der Nachfrage drängt sich auch aus wirtschaftlichen Gründen auf: Es muss verhindert werden, dass Gemeinden Golfplätze übernehmen müssen wie heute touristische Transportanlagen.

Ein Golfplatz sollte von der gesamten Agglomeration oder Tourismusregion, für die er vorgesehen ist, getragen werden. Die Suche nach dem bestgeeigneten Standort in der Region ist daher regional durchzuführen. Vorgehen und Ergebnisse sind nachvollziehbar festzuhalten, damit bei Interessenkonflikten eine sachgerechte Interessenabwägung vorgenommen werden kann. Darzulegen ist dabei namentlich, welche Alternativen und Varianten in Betracht gezogen wurden. Als geeignet können Standorte bezeichnet werden, wenn sie aus dem Einzugsgebiet gut erreicht werden können, ausreichend erschlossen sind und die Anliegen des Natur-, Landschafts- sowie Umweltschutzes beachten.

Neben der Bedarfsabklärung und der Standortwahl ist auch der ansprechenden Gestaltung eines Golfplatzes grosse Aufmerksamkeit zu schenken. Bei fachkundiger Vorbereitung des Projektes, wozu die Broschüre «Empfehlungen Golf» Hilfe leistet, kann ein Golfplatz zu einer Bereicherung von Natur und Landschaft führen. Zu achten ist dabei, dass die Gebäudeinfrastrukturen (Garderoben, Serviceräume, Restaurant usw.) nicht zu neuen Siedlungen ausserhalb der Bauzonen führen (Zersiedelung), sondern sich soweit wie möglich an bestehende Siedlungen und Gebäudegruppen anlehnen oder in diese integrieren.

Zu einer fachkundigen Vorbereitung zählt auch ein schrittweises Vorgehen von der raumplanerischen Grobbeurteilung bzw. Vorabklärung (Machbarkeitsstudie) bis zur Detailprojektierung. Mit der Machbarkeitsstudie sollen die Grundsatzfragen hinsichtlich Nachfrage, Standort und Auswirkungen geklärt und entschieden werden als Grundlage für die weitere Bearbeitung. Führt die Machbarkeitsstudie zu einem positiven Ergebnis, wird der Standort im Richtplan festgesetzt. Während der Richtplananpassung können Zonenplan-Änderung und Sondernutzungsplan mit Umweltverträglichkeitsbericht genehmigungsreif vorbereitet werden.

Dokumentation

- BUWAL, Golf: Raumplanung – Landschaft – Umwelt, Empfehlungen, Bern 1995
- Schweizer Tourismus-Verband und Schweizerischer Golfverband, Die Bedeutung des Golfsportes für den Tourismus in der Schweiz, Horw 1993
- Neuer Golfplatz 2005, Amt für Raumentwicklung, Dezember 2004
- Golfplatzenerweiterung 2006, Amt für Raumentwicklung, November 2005

Beschluss

Anzahl und Verteilung der Golfplätze

Für folgende Gebiete wird grundsätzlich ein Bedarf an einem neuen öffentlichen Golfplatz (mindestens 18 Loch) als gegeben beurteilt (Bedürfnisnachweis):

- Ferienregion Heidiland bis Buchs
- Thurtal und Neckertal von Wildhaus bis Wil (Ferienregion Toggenburg)
- Linthgebiet
- Rheintal von St.Margrethen bis Buchs

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung
<i>Beteiligt</i>	Gemeinden, Regionalplanungsgruppen

Standortanforderungen

Geeignet sind Standorte für öffentliche Golfplätze, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

- günstige Lage zum Einzugsgebiet (Erreichbarkeit)
- ausreichende Erschliessung durch den öffentlichen und privaten Verkehr
- «Drei Drittel Regel» – je ein Drittel der Gesamtfläche für Intensivrasen, für (extensive) Roughs sowie für naturnahe Zonen und Biotope – kann eingehalten werden
- keine nicht rückführbare Beanspruchung ackerfähigen Landes (Fruchtfolgeflächen)
- keine Beeinträchtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten
- keine umfangreichen Veränderungen des Geländes

- keine Gefährdung des Grundwassers
- Vorrang der Walderhaltung
- keine Verdrängung oder Störung bestehender Erholungseinrichtungen wie Rad- und Wanderwege

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung
<i>Beteiligt</i>	—

Vorgehen bei der Planung und Bewilligung von Golfplätzen

Das Vorgehen erfolgt in drei Schritten

- Machbarkeitsstudie
- Zonenplan-Änderung und Sondernutzungsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung
- Baubewilligung

Die Machbarkeitsstudie zeigt

- die Ergebnisse der Bedarfsabklärung
- das Vorgehen und die Ergebnisse der Standortwahl
- die Eignung des vorgesehenen Standortes
- die Auswirkungen auf Raum und Umwelt sowie die Massnahmen zur Lösung möglicher Konflikte oder Probleme

Geeignete Standorte werden im Richtplan festgesetzt. Die Festsetzung im Richtplan ist Voraussetzung für Erlass und Genehmigung von Zonenplan-Änderung und Sondernutzungsplan.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung
<i>Beteiligt</i>	Gemeinden, Regionalplanungsgruppen

Golfplatz-Standorte

Als Golfplatz-Standorte werden festgelegt:

- Amden, Arvenbüel, Golfplatz Amden-Arvenbüel
18 Loch-Anlage auf 65 ha Landfläche

Damit der Standort Amden, Arvenbüel im Richtplan als Festsetzung aufgenommen werden kann, sind weitergehende Abklärungen – insbesondere zu Auswirkungen auf Raum und Umwelt sowie Darstellung allfälliger Massnahmen zur Lösung möglicher Konflikte oder Probleme – notwendig.

<i>Koordinationsstand</i>	Zwischenergebnis
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligt</i>	Gemeinden, Landwirtschaftsamt, Tiefbauamt, Amt für Umwelt, Amt für Natur, Jagd und Fischerei
<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 23. April 2002, 28. Juni 2005, 20. Juni 2006 und 23. Januar 2018
<i>Genehmigt</i>	von Bundesrat und UVEK am 15. Januar 2003, 7. Oktober 2005, 17. Oktober 2006 und 28. August 2018
